

tionen Menschen direkt und weitere 167 000 durch Kurzarbeit betroffen. 300 000 junge Menschen sind ohne Arbeit, von Jahr zu Jahr wächst die Zahl der Schulabgänger, die sich vergeblich um eine Lehrstelle bemühen. Dabei erfaßt die offizielle Arbeitslosenstatistik nur einen Teil der wirklichen Erwerbslosen. Zu den von den Arbeitsämtern registrierten Zahlen kommt eine „stille Reserve“ hinzu, die offiziell verschwiegen wird. Das sind arbeitslos gemachte Menschen, die keine Arbeitslosenunterstützung erhalten und jede Hoffnung aufgegeben haben, jemals einen Arbeitsplatz zu bekommen. Dies betraf 1972 insgesamt 14 000 Bürger. Ihre Zahl stieg 1977 auf 656 000 an.

Seit 1970 wuchs auch die Zahl der Sozialhilfeempfänger in der BRD um über 40 Prozent. Im vergangenen Jahr erhielten mehr als 2,1 Millionen BRD-Bürger in irgendeiner Form Sozialhilfe. Sie können nicht mehr aus eigener Kraft für ihren Lebensunterhalt sorgen, da sie keine Arbeit erhalten, ihre Arbeitsstelle verloren haben oder weil ihre Arbeitslosenhilfe- oder Rente unter dem Existenzminimum liegt.

Zu den am meisten ausgebeuteten und diskriminierten Werktätigen in den kapitalistischen Ländern gehören die Frauen. Der jährliche Zuwachs an weiblichen Arbeitslosen — im vergangenen Jahr waren mehr als 41 Prozent der 6 Millionen Erwerbslosen in den EWG-Ländern Frauen — ist doppelt so groß wie bei den Männern. Dieser Krisenzustand in den kapitalistischen Ländern hält an und verstärkt sich. Aus Frankreich und Luxemburg wird z. B. der beabsichtigte rücksichtslose Abbau von Arbeitsplätzen besonders in der Stahlindustrie gemeldet.

Der Präsident der „Bundesanstalt für Arbeit“ hob Ende 1978 hervor, daß in der BRD „mit einer Verschärfung der Situation“ gerechnet werden müsse. Er verwies auf Berechnungen eines Schweizer Prognose-Instituts, wonach „am Ende der 80er Jahre rund 3,8 Millionen Arbeitsplätze in der BRD fehlen werden“.

#### *Antigewerkschaftliche Rechtsprechung in der BRD*

Die Sorge und Unsicherheit der werktätigen Menschen in den Betrieben der auf Ausbeutung und Profit begründeten kapitalistischen Gesellschaft nutzen die Unternehmer zu einer großangelegten Offensive gegen die Arbeiter und ihre Gewerkschaften aus. Im vergangenen Jahr veröffentlichte die Zeitschrift der DGB-Gewerkschaft Chemie-Papier-Keramik ein Unternehmensverbands-Rundschreiben, in dem den Betrieben vorgeschrieben wird, was sie gegen die Arbeiter zu tun haben. Die Anweisungen reichen von der massiven Behinderung jeglicher gewerkschaftlicher Arbeit im Betrieb bis zur — und das ist uns aus unserer Kenntnis der BRD-Rechtsprechung bekannt — Provoizierung sich jahrelang hinschleppender Gerichtsverfahren.

Die großbürgerliche „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ nahm den Hafendarbeiterstreik und Warnstreiks zum Anlaß und forderte im Hinblick auf die zunehmende Schärfe der Klassenausbeutung, die Unternehmer müßten deutlich machen, wessen Meinung zu gelten habe.

Dem entsprach dann auch das höchste Gericht der BRD, das Bundesverfassungsgericht, mit seiner am 1. März 1979 verkündeten Entscheidung auf die Verfassungsbeschwerden von 29 Unternehmensverbänden und neun führenden BRD-Konzernen gegen das „Mitbestimmungsgesetz 76“. Zwar wird die Beschwerde formell zurückgewiesen, außerordentlich aufschlußreich und entscheidend ist jedoch die Begründung des Urteils. In ihr wird festgestellt: Dieses Gesetz würde eine Mitbestimmung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften sowieso nicht gewährleisten. Daher entspreche es der Verfassung der BRD. In den Urteilsgründen wird dann mit der von den Unternehmern begehrten Deutlichkeit weiter festgestellt, daß sie „die alleinige Zuständigkeit für die Grundlagenentscheidungen, die nach wie vor von den Anteilseignerversammlungen getroffen werden“, behielten. In der politischen Konsequenz

werden damit alle Forderungen der Gewerkschaften in der sich verschärfenden Klassenausbeutung nach — in ihrem Wesen ohnehin außerordentlich begrenzter — Mitbestimmung als verfassungsfeindlich qualifiziert. Das höchste Gericht der BRD versucht, gewissermaßen perspektivisch den Herr-im-Hause-Standpunkt der Unternehmer gegen elementare Interessen der Arbeiterklasse abzusichern.

Natürlich wissen wir, daß Erfolge im Kampf der Arbeiterklasse in den kapitalistischen Ländern keine Sache gerichtlicher Entscheidungen sind. Für die Gerichte der BRD allein maßgebend ist das Klassen- und Profitinteresse der Monopole. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Mai 1977 — 2 AZR 632/76 —. Sie beurteilt jedes verbale Aufbegehren von Arbeitern gegen die Unternehmerpraxis in der kapitalistischen Wirklichkeit, die durch Massenarbeitslosigkeit einerseits und steigende Profite der Monopole andererseits gekennzeichnet ist, als den „Betriebsfrieden“ störend. Daran knüpft das Gericht die auffordernde Konsequenz: Ein solches Verhalten der Arbeiter kann „den Arbeitsgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen“.

Das ganze System der Rechtsprechung in der BRD ist zutiefst arbeiter- und gewerkschaftsfeindlich. Auf dem Bundeskongreß des DGB im Mai vergangenen Jahres wurde gegen die — wie es in einem einstimmig gefaßten Beschluß zurückhaltend heißt — „antigewerkschaftlichen Tendenzen“ in der Rechtsprechung Stellung genommen.

#### *Weitere Erhöhung der Rolle der Gewerkschaften in der DDR*

Entsprechend den vom IX. Parteitag der SED beschlossenen Aufgaben gewinnt im Leben unserer sozialistischen Gesellschaft die Teilnahme der Werktätigen an der Entwicklung der Produktion, an ihrer Leitung und Planung, an der Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Gesellschaft immer größere Bedeutung. Als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse dient das sozialistische Arbeitsrecht in seiner täglichen Verwirklichung der Erfüllung dieser Aufgabenstellung und fördert die Vertiefung der sozialistischen Demokratie in der Sphäre der materiellen Produktion. Mit den Regelungen des AGB erhöht sich die Rolle der Gewerkschaften in den Betrieben, insbesondere verstärkt sich die Ausübung der Mitbestimmungsrechte der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen als Interessenvertreter und Sachwalter der Arbeiterklasse. Deshalb stellt der Bericht des Präsidiums die Verwirklichung der gewerkschaftlichen Rechte an die Spitze. Es wird eingeschätzt, daß die Gerichte durch ihre Tätigkeit das Anliegen des AGB gut unterstützt haben, die Entwicklung der sozialistischen Demokratie zu fördern und hierbei insbesondere die Rolle der Gewerkschaften zu stärken. Diese Anstrengungen sind von den Gerichten zielstrebig fortzusetzen.

#### *Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung*

Zutreffend gehen die Gerichte davon aus, daß § 24 Abs. 5 AGB die grundlegende Regelung zur Zuständigkeit der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen enthält, die ihre Konkretisierung in den jeweiligen Einzelregelungen erfährt. Ein besonderes Anliegen des Gesetzes ist es, den Abteilungs- und Gewerkschaftsleitungen (AGL) weitergehende Rechte einzuräumen. Davon darf nicht abgewichen werden. Wenn z. B. die AGL die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist, darf deren Zustimmungsrecht nicht wahlweise von der BGL wahrgenommen werden. Nur in den ausdrücklich geregelten Fällen (z. B. § 57 Abs. 3 AGB) kann nach Ablehnung der Zustimmung durch die AGL die BGL entscheiden. Dabei haben die Gerichte zu berücksich-